

# Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Frankfurt am Main  
Aktenzeichen: 31 C 77/16 (74)

Verkündet lt. Protokoll am:

07.06.2016

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München  
Geschäftszeichen: Akten-Nr. [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 65183 Wiesbaden

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], 65183 Wiesbaden

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzschluss 24.05.2016  
für Recht erkannt:

- 1 Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, zu welchem Zeitpunkt die Fotografien mit der Bildnummer [REDACTED] und mit der Bildnummer [REDACTED] gemäß Anlage K 1 Ziffer 1, wie in der Anlage K 3 wiedergegeben und gekennzeichnet, auf den Internetseiten [www.\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED]) und/oder entsprechenden Unterseiten eingestellt und zu welchem Zeitpunkt diese aus der vorstehenden Internetseite und/oder entsprechenden Unterseiten entfernt wurden, mithin über die gesamte Dauer der Verwendung der vorgenannten Fotografien auf dem Internetauftritt der Beklagtenseite.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, den ihr aus Handlungen gemäß den vorstehenden Ziffern sowie den Urhebern der streitgegenständlichen Fotografien aus einer Verletzung ihrer Rechte gemäß § 13 Urhebergesetz bereits entstanden ist und noch entstehen wird



Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber der Kanzlei Waldorf Fromm-Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, von der Gebührenforderung in der Angelegenheit der Klägerin gegen die Beklagte wegen der außergerichtlichen Geltendmachung von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen auf der Grundlage der in Ziffer 1 beschriebenen Handlung in Höhe von 1.044,40 € freizustellen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des von der Klägerin zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



## Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche wegen der Nutzung von Fotografien durch die Beklagte auf deren Internetseiten

Die Beklagte, eine Entspannungspädagogin, die eine eigene Praxis betreibt und Seminare zur Stressbewältigung und zu Entspannungstechniken anbietet, bewarb ihre Dienstleistungen und Angebote über ihren – Bundesweit unter [www.██████████.com](http://www.██████████.com) sowie [www.v██████████](http://www.v██████████) abrufbaren – Internetauftritt unter Einbindung zweier Fotografien mit den Bildnummern ██████████ und ██████████ im Katalog der Klägerin. Sie nutzte hierbei das Bildmaterial, ohne dass der Rechteinhaber einer Nutzung des Bildmaterials zugestimmt hatte. Mit Schreiben vom 31.01.2014 forderte die Klägerin die Beklagte unter anderem zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung sowie zur Auskunftserteilung über den Umfang der Verwendung des Bildmaterials auf. Die Beklagte gab in der Folge eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, verweigerte jedoch die Erfüllung des Auskunftsanspruchs sowie die Erstattung des der Klägerin entstandenen Schadens.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Auskunft über den Umfang der Verwendung des Bildmaterials, Feststellung, dass die Beklagte aus der Nutzung des Bildmaterials der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet ist, sowie Freistellung von ihr entstandenen Rechtsanwaltskosten wegen der außergerichtlichen Geltendmachung von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen. Sie behauptet unter Vorlage von Ausdrucken aus ihrer Datenbank, Bestätigungserklärungen der Urheber der beiden Bilder sowie einer Bestätigung ihres Lizenzgebers, der Firma ██████████ Urheberin der streitgegenständlichen Fotografie Nr. ██████████ sei die Fotografin ██████████ Urheber der Fotografie ██████████ der Fotograf ██████████ die das ausschließlich und weltweite Recht zur Lizenzierung und Verbreitung der jeweiligen Fotografie der Firma ██████████ eingeräumt hatten, die ihrerseits die Rechte zur Lizenzierung und Verbreitung sämtlicher Fotografien, an denen sie das ausschließliche Nutzungsrecht hat, für Gebiete außerhalb der USA einschließlich der Bundesrepublik Deutschland der Beklagten eingeräumt hat und diese insbesondere ermächtigt hat, sämtliche möglichen



Verpflichtung im Zusammenhang mit einer unberechtigten Verwendung der oben  
unter Fotografien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen  
die Tätigkeit ihrer Prozessbevollmächtigten im Rahmen der außergerichtlichen Ab-  
mahnung sei ein Gegenstandswert von 22.500,00 €, der der Gebührenrechnung ihrer  
Rechtsanwälte zugrunde liegt, angemessen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, zu welchem Zeitpunkt die Fotografien mit der Bildnummer [REDACTED] und mit der Bildnummer [REDACTED] gemäß Anlage K 1 Ziffer 1, wie in der Anlage K 3 wiedergegeben und gekennzeichnet, auf den Internetseiten [www.\[REDACTED\].er-\[REDACTED\].com](http://www.[REDACTED].er-[REDACTED].com), [www.\[REDACTED\].eu](http://www.[REDACTED].eu) und/oder entsprechenden Unterseiten eingestellt und zu welchem Zeitpunkt diese aus der vorstehenden Internetseite und/oder entsprechenden Unterseiten entfernt wurden, mithin über die gesamte Dauer der Verwendung der vorgenannten Fotografien auf dem Internetauftritt der Beklagtenseite.
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, den ihr aus Handlungen gemäß den vorstehenden Ziffern sowie den Urhebern der streitgegenständlichen Fotografien aus einer Verletzung ihrer Rechte gemäß § 13 Urhebergesetz bereits entstanden ist und noch entstehen wird.
3. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin gegenüber der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, von der Gebührenforderung in der Angelegenheit der Klägerin gegen die Beklagte wegen der außergerichtlichen Geltendmachung von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen auf der Grundlage der in Ziffer 1 beschriebenen Handlung in Höhe von 1.044,40 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Richtigkeit der von der Klägerin zur Begründung ihre Aktivlegitimation vorgelegten Urkunden sowie die von der Klägerin behauptete Urheberschaft



Ermächtigung der Klägerin durch streitgegenständliche Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen  
vertritt im Übrigen die Auffassung, der der Gebührenrechnung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugrunde gelegte Gegenstandswert sei überhöht.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die wechselseitig eingereichten Schriftsätze verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch nach den §§ 97 31, 16, 19a Urhebergesetz in Verbindung mit den §§ 242, 259, 260 BGB zu.

Die Klägerin hat die Urheberschaft der streitgegenständlichen Fotografien sowie ihre Rechteinhaberschaft hinreichend durch Vorlage der Ausdrucke aus ihrer Datenbank sowie Abschriften der Bestätigungserklärungen der Urheber der streitgegenständlichen Bilder sowie des Lizenzgebers der Klägerseite, der Firma [REDACTED] nachgewiesen. Aus den von der Klägerin vorgelegten Urkunden ergibt sich, dass der Urheber des streitgegenständlichen Bildes mit der Katalog-Nummer [REDACTED] der Fotograf [REDACTED] [REDACTED] Urheber der Fotografie mit der Katalog-Nummer [REDACTED] die Fotografin [REDACTED] ist und dass diese jeweils der Firma [REDACTED] das ausschließliche und weltweite Recht zur Lizenzierung und Verbreitung dieser Fotografien vertraglich eingeräumt haben, die wiederum der Klägerin diese Rechte für die Bundesrepublik Deutschland vertraglich eingeräumt und diese ermächtigt hat, sämtliche möglichen Rechtsansprüche im Zusammenhang mit einer unberechtigten Verwendung der Fotografien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Die vorgelegten Bestätigungen belegen, dass die Klägerin Inhaberin der geltend gemachten Nutzungsrechte und damit aktivlegitimiert ist.



160613 737 8

Inhalt dieser Urkunden steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass die Klägerin Inhaberin der Nutzungsrechte der beiden Fotografien mit den Katalog-Nummern [REDACTED] und [REDACTED]. Die Klägerin hat dies durch Vorlage der Urkunden glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt. Soweit die Beklagte die Urheberschaft von [REDACTED] und [REDACTED] für die streitgegenständlichen Bilder sowie die Rechteinhaberschaft der Firma [REDACTED] und die von dieser angeleitete Rechteinhaberschaft der Klägerin bestreitet, erfolgte dies ohne jede sachliche Anhaltspunkte für dieses Bestreiten. Dass die Urkunden, die von der Klägerin vorgelegt wurden, unzutreffend sind, die dort bekundeten Vorgänge insbesondere nicht stattgefunden haben, ist nicht ersichtlich. Konkrete Einwendungen, die das Gericht an der Richtigkeit des Inhalts der vorgelegten Urkunden zweifeln lassen, sind von der Beklagten nicht hinreichend vorgebracht.

So sind die Fotografien [REDACTED] und [REDACTED] auf dem von der Klägerin als Anlage K1 vorgelegten Auszug aus der in das Internet gestellten Lizenzdatenbank der Klägerin als Urheber der Fotografien bezeichnet. Gem. § 10 Abs. 1 UrhG begründet dies eine tatsächliche Vermutung der Urheberschaft dieser Personen, die von der Beklagten nicht widerlegt werden konnte. Insbesondere vermögen die allgemeinen Ausführungen der Beklagten, wie professionelle Fotografen ihre Bilder üblicherweise kennzeichnen, wie auch die Ausführungen, dass der Beweis der Urheberschaft üblicherweise durch Vorlage der höher auflösenden Aufnahme datei erbracht wird, diese Vermutung nicht zu widerlegen.

Aus den von der Klägerin vorgelegten Urkunden ergibt sich im Übrigen hinreichend, dass der [REDACTED] das weltweite Recht zur Lizenzierung und Verbreitung der streitgegenständlichen Fotografien sowie das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der unberechtigten Verwendung dieser Fotografien eingeräumt wurde. Die streitgegenständlichen Fotografien sind in dieser Bestätigung abgebildet. Zweifel daran, dass sich die Rechteinhaberschaft der [REDACTED] auf diese Bilder beziehen, bestehen daher für das Gericht nicht. Dass die Bestätigung der Fotografien zeitlich nach der Urheberrechtsverletzung liegt, wirkt sich auf das tatsächliche Bestehen der Rechteinhaberschaft nicht aus.

Zuletzt ist auch die Bestätigung der Rechteübertragung auf die Klägerin hinreichend konkretisiert, da auf diese die Rechte an sämtlichen Fotografien, an denen die [REDACTED] Inc. Nutzungsrechte innehat, auf die Klägerin für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übertragen wurden. Damit ist auch eine Übertragung der Nutzungsrechte an den streitgegenständlichen Fotografien stattgefunden, ohne dass diese ausdrücklich durch Verweis auf eine Anlage oder in anderer Form bezeichnet werden mussten.



daher zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass die Klägerin Inhaber der Nutzungsrechte an den beiden Fotografien ist, weswegen den weiteren hierzu von der Klägerin angebotenen Beweisangeboten nicht nachzugehen war.

Da die Beklagte die streitgegenständlichen Bilder mit den Bildnummer [REDACTED] und [REDACTED] ohne Zustimmung des Rechteinhabers in die von ihr betriebenen Internetauftritte [www.\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED]) sowie [www.\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED]) eingebunden und für jedermann öffentlich aufrufbar gemacht hat, hat sie eine schuldhaftere Urheberrechtsverletzung nach den §§ 16, 19a, 31 Abs. 3 Urhebergesetz begangen und ist der Klägerin gemäß den §§ 97, 31, 16, 19a Urhebergesetz in Verbindung mit den §§ 242, 259, 260 BGB zur beehrten Auskunft verpflichtet, da sie im Wege der Auskunft beehrten Informationen zur Bezifferung des der Klägerin zustehenden Schadensersatzanspruches erforderlich sind.

Der Klägerin steht zudem der geltend gemachte Feststellungsanspruch zu.

Wie dargelegt, steht der Klägerin gegen die Beklagten wegen der von ihr begangenen Urheberrechtsverletzung ein Schadensersatzanspruch nach § 97 Urhebergesetz zu. Diesen Schadensersatzanspruch kann die Klägerin derzeit noch nicht beziffern, da die Beklagte zuvor Auskunft über den Umfang und die Dauer der rechtswidrigen Nutzung der beiden streitgegenständlichen Bilder erteilen muss. Insofern besteht ein rechtliches Interesse an der beehrten Feststellung.

Zuletzt ist auch der geltend gemachte Freistellungsanspruch von der Klägerin entstandenen Rechtsverfolgungskosten nach den §§ 97a Abs 3 Satz 1 Urhebergesetz neue Fassung bzw. nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag begründet. Die Höhe des Freistellungsanspruches ergibt sich aus den §§ 2 Abs. 1, 22 RVG und ist in der geltend gemachten Höhe nicht zu beanstanden.

Soweit von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin ihre vorgerichtliche Tätigkeit ein Gegenstandswert von 22.500,00 € zugrunde gelegt wurde, ist diese nicht überhöht. Der angesetzte Gegenstandswert von 10.000,00 € pro Fotografie für den vorprozessual geltend gemachte Unterlassungsanspruch, der sich am Unterlassungsinteresse des Rechteinhabers orientieren soll, entspricht den insoweit üblichen Streitwertfestsetzungen in vergleichbaren Verfahren.

Zu diesem Gegenstandswert sind die Gegenstandswerte der im Rahmen der Abmahnung gleichfalls geltend gemachten Auskunfts- und Schadensersatzansprüche dem Grunde nach zu addieren. Der von der Klägerin als Schadensersatzbetrag angesetzte



600,00 € bewegt sich hierbei im unteren Rahmen. Der Ansatz dieses Be-  
 gegenstandswert für den geltend gemachten Schadensersatzspruch dem  
 nach ist wie auch der Ansatz eines Viertels dieses Betrages für den geltend  
 machten Auskunftsanspruch angemessen.

Der Zugrundelegung des danach zutreffend angesetzten Gegenstandswertes in Höhe  
 von 22.500,00 € und einer 1,3 Geschäftsgebühr ist der geltend gemachte Freistellungs-  
 anspruch in voller Höhe begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach den §§ 708 Nr. 11,  
 711 ZPO.

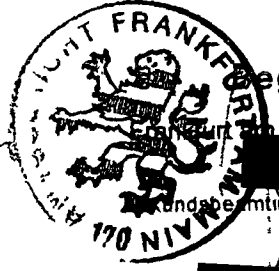
**Rechtsmittelbelehrung:**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen inner-  
 halb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße  
 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die  
 Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das  
 Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist be-  
 rechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung  
 wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen  
 Rechtsanwalt eingelegt werden.



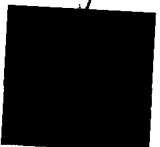
Richter am Amtsgericht



beglaubigt

08.06.2016

Kundabestimmter der Geschäftsstelle





160613 737 11

